

mann, wenn dergleichen zu seiner Kenntniß gelangen, der Oberamtsregierung, auch, dafern sie sich auf das Finanzwesen beziehen, dem Geheimen Finanz-Collegio anzuzeigen.

## §. 28.

Belegenschriften  
des Amtshauptmanns im Be-  
zug auf die Ver-  
hältnisse des  
Verkehrslehrens  
Christenthums über-  
haupt,

Der Amtshauptmann hat die Verhältnisse der Provinz überhaupt in geographischer und statistischer Hinsicht, so wie in Beziehung auf die Verfassung, das Abgabewesen, die Gesetzgebung und andere Einrichtungen des Auslandes, zum besondern Gegenstand seines Studiums und seiner Beobachtung zu machen. Wenn er auf Gebrechen aufmerksam wird, welche abzustellen, auf Mängel, welche zu ergänzen, und auf Verbesserungen, welche auszuführen seyn möchten, um, seiner Ansicht nach, das Beste des Landes oder einzelner Theile desselben zu befördern, oder, wenn er Einrichtungen im Auslande kennen lernt, die zum Vortheil oder Nachtheil des diesseitigen Landes und seiner Bewohner reichen, oder wohl als Muster zur Nachahmung benutzt werden könnten; so hat er sich hierüber mit sachkundigen Personen zu berathen und die Resultate seiner Ueberzeugung der Oberamtsregierung, zum Behuf der weitern Berathung und an die betreffenden Landesbehörden zu erstattenden Anzeige, mitzutheilen.

## §. 29.

und auf die In-  
structionen im  
Eingehen.

Im übrigen soll der Amtshauptmann das Beste der Einwohner seiner Bezirke im Ganzen und im Einzelnen zu befördern bemüht seyn, mithin die Unterthanen aller Klassen, wenn sie Anfragen bei ihm thun, oder Beschwerden bei ihm führen, die sich auf seinen Geschäftskreis beziehen, liebevoll anhören, aufmuntern und belehren, auch ihnen, eintretenden Falls, durch Verwendung und guten Rath zu helfen, sich angelegen seyn lassen.

## §. 30.

Erstellen und  
Evidente  
werden unter-  
legt.

Der Amtshauptmann ist niemals und in keinem Falle berechtigt, Spotteln, Wehüh- ren oder Vergütungen, sie mögen seyn, von welcher Art sie wollen, zu verlangen, oder, wenn sie ihm, unter welchem Vorwande es sei, angeboten werden, anzunehmen; er darf dieß auch seinen Untergebenen auf keine Weise gestatten.

## §. 31.

Befolgung der  
amtsbauy-  
mannschaft-  
lichen Anord-  
nungen von Sei-  
ten der Obrig-  
keiten.

Den Obrigkeiten ist zur Pflicht gemacht, den Anordnungen des Amtshauptmanns in den Grenzen seiner Instruction willige Folge zu leisten und den Amtshauptmann von allen wichtigen, die allgemeine Landes- und besondere Ortspolizei betreffenden Vorfällen unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

## §. 32.

Affistenz der  
Militair- und  
Civilbehörden.

Dem Amtshauptmanne haben, auf Verlangen, sämtliche Militair- und Civilbehörden die nöthige Affistenz zu leisten.